

Taxordnung 2025

Art. 1 Grundlage

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims Stadtspark Olten.

Art. 2 Anpassung der Taxen

Die Taxordnung und die Taxtabelle werden periodisch von der Verwaltung überprüft und in der Regel per 01.01. der neuen Kostenentwicklung angepasst. Massgebend sind die durch den Regierungsrat festgelegten Höchsttaxen für das jeweilige Betriebsjahr.

Art. 2.1 Leistungen der Institution, die in der Pensionstaxe gemäss Taxtabelle <u>enthalten</u> sind:	Art. 2.2 Leistungen, die in der Pensionstaxe <u>nicht</u> inbegriffen sind:
<ul style="list-style-type: none"> • Unterkunft in der Institution • Pflegebett, sowie Pflegenachttisch • Täglich drei Mahlzeiten • Diät-Menüs mit ärztlicher Verordnung (ausgenommen Palliative Care) • Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten • Freie Konsumation von Tee oder Mineralwasser auf der Abteilung (<i>nicht im Restaurant</i>) • Mineralwasser zu den Mahlzeiten, warme Getränke zum Frühstück und Abendessen • Vorzugspreise im Restaurant • Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom • Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (<i>exkl. Drittkosten wie z. B. Reinigung</i>) • Benützung der Gemeinschaftsräume • Tägliche Zimmerreinigung und wöchentliche Unterhaltsreinigung sowie periodische Grundreinigung • Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag (Pflegeleistungen gehen zu Lasten der Pflorgetaxe) • Interne Postverteilung unter Wahrung des Postgeheimnisses • Kurzberatung/Schalterberatung • Aktivierung sowie kulturelle Veranstaltungen, Animation innerhalb des Hauses • Vorbereitung von Arztvisiten • Organisation von Transportdiensten • Krankheitsbedingter Zimmerservice • Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen • Abklärung der persönlichen Pflegebedürftigkeit • Investitionskostenpauschale für Abschreibungen/Rückstellungen betr. Neubauten/Totalsanierungen • Ausbildungsbeitrag (Pflegepersonal) • Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen • Serafe Radio- und TV-Gebühren 	<ul style="list-style-type: none"> • Toilettenartikel • Ärztliche Betreuung, Medikamente • Laboruntersuchungen • Ambulante Behandlungen • Krankentransporte • Kassenpflichtige Hilfsmittel • Coiffeur • Medizinische wie kosmetische Fusspflege • Radio- und Fernsehgebühren • Chemische Reinigung • Näh- und Flickarbeiten an Wäschestücken • Beschriften und Anbringen von Nämeli • Über der normalen Beanspruchung liegende Schäden in Zimmern und an Einrichtungen • Hotel-/Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt) • Sämtliche Versicherungskosten (Krankenkasse, Unfall, Haftpflicht, Hausrat etc.) • Nachlieferung der Post • Zimmerräumung und Entsorgung von Sperrmüll und Kehricht • Botengänge und Transportdienste • Handwerksleistungen für individuelle Bedürfnisse von Bewohnern • Vermögensverwaltung • Ausfüllen von Steuererklärungen • Wunschkost (nicht medizinisch indiziert) • Begleitung ausser Haus (ausser Notfälle) • Konsumationen im Restaurant • Freiwilliger heiminterner Zimmerwechsel • Gäste welche in Wohnungen übernachten • Leerstandspauschale nach Todesfall/Austritt • Leerstandsgebühr vor Eintritt (max. 14 Tage) • Wartung/Inspektion gemäss MepV bei privaten Hilfsmitteln z.B. Elektrorollstuhl etc. • Beratungsgespräche Bewohner/Angehörige > 15 min./Monatlich. • Hilfe bei Wohnungswechsel • Wiederkehrende digitale Anleitung

Art. 2.3 Leistungen vor dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim

Im Zusammenhang mit Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und interessierte Kreise können Gebühren erhoben werden. Dies gilt für Beratungsgespräche mit Betroffenen oder deren Angehörigen sowie für „Heimführungen“ und die Abgabe von Informationsmaterial. Im Pflegeheim Stadtpark sind diese Dienstleistungen kostenlos.

Art. 2.4 Pflorgetaxe

Die Höchstbeiträge der Pflege entsprechen grundsätzlich den vom Kanton und/oder Gemeinden festgelegten Tarifen und setzen sich zusammen aus den Krankenversicherungs-Leistungen, dem Pflegekostenbeitrag der Einwohnergemeinden und der vom Regierungsrat festgelegten Patientenbeteiligung.

Die Pflorgetaxe umfasst die Leistungen im Rahmen der Pflege. Entsprechende Einstufungen basieren auf den Gesetzmässigkeiten des vom Kanton Solothurn vorgeschriebenen RAI/RUG-Systems.

Die Abklärung der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintritt des Bewohners/der Bewohnerin vorgenommen. Danach erfolgt eine periodische Überprüfung alle 6 Monate. Bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes kann die Pflegestufe jederzeit den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die Neueinstufung wird schriftlich mitgeteilt.

Bei einer Rückkehr aus dem Spital kann ab dem ersten Tag der wieder im Heim laufenden Pflege und Behandlung die veränderte Pflegeaufwand-Gruppe verrechnet werden, falls die MDS-Beurteilung innerhalb 21 Tagen nach dem Wiedereintritt abgeschlossen ist. Die Einstufungspraxis der Institution wird von der RAI-Qualitätssteuerungsgruppe periodisch kontrolliert.

Art. 2.5 Krankenversicherungsleistung

Dabei wird ein 12stufiges Modell von Buchstabe a bis l mit Minutenwert angewendet.

Art. 2.6 Mittel und Gegenstände

Die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) enthält die Mittel und Gegenstände, die von den Versicherten selbst oder einer nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Person oder von Pflegeheimen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder Pflegefachpersonen im Rahmen der Pflegeleistungen nach Artikel 25a KVG angewendet werden und von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden.

Eine ärztliche An- oder Verordnungen oder der Einkauf des Pflegeheims Stadtpark bestimmt die Produktwahl. Sollte sich der Bewohner für ein teureres Produkt entscheiden, müsste die Preisdifferenz zum Listenpreis selbst bezahlt werden.

Die Anwendung von Geräten, Verbrauchsmaterial und Hilfsmitteln, welche zur Heiminfrastruktur gehören, sind in den Heimkosten inbegriffen. Es sind dies z.B.: Hygieneschutzmasken, Handschuhe, Absauggeräte, Inhaliergeräte, Vernebler, Blutdruckapparate, Rollator, Rollstuhl (keine Spezialanfertigungen).

Art. 3 Reduktion der Tagestaxe bei Abwesenheiten (Pensionstaxe)

Vorbemerkung: Bei längerer Abwesenheit (Ferienabwesenheit, Spitalaufenthalt, o. Ä.) haben Bezücker von Ergänzungsleistungen die Ausgleichskasse zu informieren.

Art. 3.1 Spitalaufenthalt

Das Heim verpflichtet sich, während des Spitalaufenthaltes das Zimmer frei zu halten, sofern der gesundheitliche Zustand eine Rückverlegung in die Institution zulässt. Das Heim berechnet hierfür die Pensionstaxe zu Lasten des Heimbewohners folgend:

a) bei planbarer Abwesenheit z.B. planbare Operation (mind. 7 Tage im Voraus bekannt), eine Reduktion von CHF 12.- auf der Pensionstaxe ab dem 1. Abwesenheitstag bis max. 30 Tage im Kalenderjahr. Ab dem 31. Abwesenheitstag wird die volle Pensionstaxe gerechnet.

b) unplanbare Abwesenheit, z.B. bei Spitalaufenthalt nach Sturz, eine Reduktion auf der Pensionstaxe von CHF 12.- ab 6. Abwesenheitstag bis max. 30 Tage im Kalenderjahr. Ab dem 31. Abwesenheitstag wird die volle Pensionstaxe gerechnet.

Art. 3.2 Ferienaufenthalt

a) bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt), eine Reduktion von CHF 12.- auf der Pensionstaxe ab 1. Abwesenheitstag bis max. 30 Tage im Kalenderjahr. Ab dem 31. Abwesenheitstag wird die volle Pensionstaxe gerechnet.

Die Pflegekosten werden nicht verrechnet.

Art. 3.3 Reservationstaxe Leerstandsgebühr vor Eintritt

Das Pflegeheim Stadtpark definiert die Bezugsbereitschaft des Zimmers. Kann der Eintritt auf den festgelegten Zeitpunkt von Seiten der neuen Bewohnerschaft nicht erfolgen (z.B. wegen Hospitalisation, kurzfristiges Absagen (72h vor Eintritt) etc.) wird eine Leerstandsgebühr (Rücktrittspauschale) im Umfang der vollen Pensionstaxe für max. 14 Tagen erhoben (nicht EL-pflichtig).

Art. 3.4 Punktuelle Reduktionen

Einzelne versäumte Mahlzeiten etc. können nicht in Abzug gebracht werden.

Art. 4 Besondere Leistungen

Leistungen, die weder in der Hotellerie- noch in der Pflorgetaxe enthalten sind, werden separat verrechnet. Diese Leistungen werden nicht von der Ergänzungsleistung oder Sozialhilfe übernommen (siehe Art. 4 Taxtabelle).

Art. 5 Leerstandsgebühr

Todesfall

Nach dem Todesfall wird die reduzierte Pensionstaxe, abzüglich CHF 12.00 während max. weiteren 21 Tagen in Rechnung gestellt. Wird das Zimmer innerhalb der Frist neu belegt, werden nur die effektiven Tage verrechnet.

Jede weitere Verlängerung (max. 30 Tage) richtet sich nach dem effektiven Tag der Räumung und Reinigung.

Freiwilliger Austritt

Bei einem freiwilligen Austritt, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Monats, wird lediglich eine Austrittspauschale gem. Art. 4 Taxtabelle verrechnet.

Art. 6 Kurzaufenthalte

Kurzaufenthalte von mindestens 2 Wochen bis max. 6 Wochen im Pflegeheim Stadtpark dienen, z.B. nach einem Spitalaufenthalt, zur Nacherholung, als „Schnupperwohnen“ oder als Entlastungsangebot für pflegende Angehörigen. Die gängige Taxtabelle/Taxordnung ist ein bestehender Vertragsbestandteil, außer nachfolgende Sonderregelungen:

- Die Vertragsdauer wird im Pensionsvertrag im Kapitel VI geregelt und endet auf das Austrittsdatum ohne Kündigung.
- Der Heimbewohner kann den Vertrag unter Berücksichtigung einer Frist von 7 Tagen vor Austritt mündlich kündigen.
- Es wird eine Eintrittsgebühr von CHF 300.- und eine Austrittsgebühr von CHF 300.- erhoben.
- Leerstandsgebühren bei Todesfall werden max. für 7 Tagen in Rechnung gestellt.
- Die Heimrechnung wird grundsätzlich im Voraus gestellt

Art. 7 Depotzahlung mit einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurns

Bei Vertragsunterzeichnung wird eine Vorauszahlung von CHF 13'000.00 für Leistungen zur Zahlung fällig. Sie bleibt während der gesamten Vertragsdauer vollumfänglich auf einem Sperrkonto (lautend auf das Alters- und Pflegeheim Stadtpark) hinterlegt und wird nach der Bezahlung der Schlussrechnung (unverzinst) zurückerstattet. Der Betrieb ist berechtigt, die Sicherheitsleistung proportional zu allfälligen Pensionspreiserhöhungen anzupassen.

Art. 8 Rechnungsstellung

Der Beitrag der öffentlichen Hand an die Pflegekosten wird via Clearingstelle direkt dem Kanton verrechnet. Zudem werden die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen sowie die MiGeL- Produkte direkt mit dem Versicherer abgerechnet.

Diese Beträge werden auf der Rechnung an die Bewohnenden aus Transparenzgründen aufgeführt. Zudem werden die Pensionstaxen im Voraus in Rechnung gestellt. Die restlichen erbrachten Leistungen und Kosten namentlich:

- KVG-pflichtige Pflorgetaxen
- Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen
- Kosten für medizinische Nebenleistungen
- Kosten für zusätzliche Leistungen und private Ausgaben

werden jeweils per Ende des Monats in Rechnung gestellt.

Die Bezahlung hat innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird zur Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 ein Verzugszins von 5% (OR Art. 104) erhoben.

Genehmigt an der Generalversammlung:
Genehmigt vom Gesundheitsamt:

20.11.2024
11.11.2024

Ersetzt die Taxordnung vom:
2018/2019/2020/2021/2022/2023/2024

Der Präsident
Sig. Franz Gysin